



## Die STADT ARNSBERG informiert

### Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 wird um Absatz 4 ergänzt

#### § 8 Integrationsrat

- (4) Der Integrationsrat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft, den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport und den Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration gemäß § 58 Abs. 4 GO NW jeweils eine\*n sachkundige\*n Einwohner\*in vor.

#### Artikel 2

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert

#### § 9 Seniorenbeirat

- (3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft, den Planungs- und Bauausschuss, den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport und den Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration gem. § 58 Abs. 4 GO NW jeweils eine\*n sachkundige\*n Einwohner\*in vor.

#### Artikel 3

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die zuvor genannten Verordnungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 25.10.2021

gez.  
Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister